

Curriculum für das Masterstudium Musikologie

Präambel

Das Masterstudium Musikologie besteht aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Teilgebieten, deren Gegenstand die Musik in ihren verschiedenen Kontexten ist. Ihre Gegenstände sind die Musikgeschichte und die Musik der Gegenwart, das Verhältnis von Musik und Gesellschaft, die Musikästhetik, die unterschiedlichen Musikkulturen der Welt, die Medien und Technologien der Musikverbreitung und –herstellung, die Musikpsychologie sowie die musikalische Akustik. Das Studium wird als gemeinsames Studium (§ 54 Abs. 9 UG 2002) der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz sowie der Karl-Franzens-Universität Graz angeboten und mit dem akademischen Grad Master of Arts (abgekürzt MA) abgeschlossen (§ 51 Abs. 2 UG 2002). Es besteht die Möglichkeit, ein Doktoratsstudium anzuschließen.

Das Masterstudium Musikologie dient der Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung auf der Grundlage eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums.

§ 1. Studienziele und Qualifikationsprofil

- a. Besonderes Gewicht liegt im Masterstudium auf der zunehmend eigenständigen Behandlung wissenschaftlicher Fragestellungen sowie der Förderung kritischer Reflexion von Forschungsergebnissen und methodischen Ansätzen.
- b. Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums sollen über gute Kenntnisse in verschiedenen Teilgebieten der Musikologie verfügen sowie durch die Spezialisierung auf eines der im Curriculum für das Bachelorstudium genannten Module (A bis E), aus dem auch das Thema der Masterarbeit zu wählen ist, dort besonders fachlich ausgewiesen sein.
- c. Sie sollen befähigt sein, sich selbständig in neue Problemstellungen einzuarbeiten zu können und methodisch abgesicherte Ergebnisse unter Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstandes zu erarbeiten.
- d. Mögliche Arbeitsfelder der Absolvent(inn)en umfassen:
 1. Forschung (innerhalb und zunehmend auch außerhalb universitärer oder anderer akademischer Institutionen),
 2. Lehre an wissenschaftlichen und Kunstinstitutionen, Konservatorien und vergleichbaren Lehranstalten, Musikschulen sowie Institutionen der Erwachsenenbildung,
 3. Musiksammlungen und musikbezogene Dokumentationseinrichtungen aller Art (Bibliotheken, Archive, Museen, Musikinformationszentren),
 4. Medien (Rundfunk, Fernsehen, Printmedien, Internet),
 5. Kulturmanagement (Veranstaltungs- und Vermittlungswesen),
 6. Dramaturgie,
 7. Kulturindustrie (Verlage, Tonträgerindustrie),
 8. Kulturverwaltung und Kulturpolitik.

§ 2. Zulassung zum Studium

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Abschluss des Bachelorstudiums Musikologie oder der Abschluss eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung nach Maßgabe der in den §§ 63, 64 und 65 UG 2002 festgelegten Bestimmungen. Eine Zulassungsprüfung wird nicht verlangt. Wünschenswert, aber keine formale Voraussetzung für die Zulassung zum Studium sind praktische musikalische Fähigkeiten.

§ 3. Sprachkenntnisse und Auslandssemester

Voraussetzung für das Masterstudium Musikologie ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache. Dringend empfohlen wird darüber hinaus die Kenntnis der englischen Sprache in Wort und Schrift sowie der mindestens passiven Erwerb weiterer für die Gegenstände des Studiums relevanter Fremdsprachen.

Es wird ausdrücklich empfohlen, im Laufe des Studiums mindestens ein Auslandssemester zu absolvieren.

§ 4. Studiendauer und Studienumfang

Die Studiendauer des Masterstudiums Musikologie umfasst 4 Semester, der Arbeitsaufwand umfasst 120 ECTS-Anrechnungspunkte. Es ist eine Masterarbeit anzufertigen.

§ 5. Gliederung und Inhalt des Studiums

Bei der erstmaligen Meldung zum Masterstudium Musikologie ist verbindlich eines der Module A bis E durch Meldung an das zuständige Organ zu wählen. Das Thema der Masterarbeit muss dem Fachgebiet dieses Moduls inhaltlich zugeordnet sein. Weiterhin sind aus diesem Modul drei Seminare sowie weitere Lehrveranstaltungen entsprechend der folgenden Aufstellung zu absolvieren:

		ECTS
1. Sem.	SE	8
	KL zu aktuellen Forschungsfragen 1	3
	LV nach Wahl aus dem Modul der Masterarbeit	4
	VO Musikwissenschaft aktuell 2	3
	LVs nach Wahl	8
	Freie Wahlfächer	4
<i>Summe</i>		30

2. Sem.	SE	8
	KL zu aktuellen Forschungsfragen 2	3
	LV nach Wahl aus dem Modul der Masterarbeit	4
	LVs nach Wahl	12
	Freie Wahlfächer	3
<i>Summe</i>		30

3. Sem.	SE	8
	KL zu aktuellen Forschungsfragen und zur Masterarbeit 1	3
	LV nach Wahl aus dem Modul der Masterarbeit	4
	VO Musikwissenschaft aktuell 3	3
	LVs nach Wahl	8
	Freie Wahlfächer	4
<i>Summe</i>		30

4. Sem.	KL zu aktuellen Forschungsfragen und zur Masterarbeit 2	3
	Masterarbeit	22
	Mündliche Masterprüfung	3
	Freie Wahlfächer	2
<i>Summe</i>		30

Ein Kolloquium (KL) ist eine Lehrveranstaltung, die dem fachlichen Austausch und der Diskussion aktueller Themen und Forschungsergebnisse dient. Bezüglich der Beschreibung anderer im Curriculum genannter Lehrveranstaltungstypen wird auf § 1 der studienrechtlichen Bestimmungen in der Satzung der KFUG verwiesen.

Die Lehrveranstaltungen (LVs) nach Wahl sind im Hinblick auf eine sinnvolle Ergänzung des Lehrangebots zu wählen und können auch aus einem anderen als dem gewählten Modul des Master-Curriculums gewählt werden. Eine Beratung bei der Wahl dieser Lehrveranstaltungen durch Lehrende, die zur Betreuung von Masterarbeiten berechtigt sind, ist verpflichtend.

Darüber hinaus sind während des Masterstudiums freie Wahlfächer im Umfang von 13 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren. Die freien Wahlfächer können aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten sowie aller inländischen Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen gewählt werden.

Innerhalb der einzelnen Module werden u. a. folgende Themen behandelt:

A. Abendländische Musikkulturen		ECTS
SE	z. B. Kirchenmusikgeschichte, Hymnologie, Liturgik, Musik des Mittelalters u. der Neuzeit, Interpretation alter und neuer Musik, Sozialgeschichte der Musik, Editionstechnik, Genderforschung	8
VO	z. B. Kirchenmusikgeschichte, Hymnologie, Liturgik, Musik des Mittelalters u. der Neuzeit, Interpretation alter und neuer Musik, Sozialgeschichte der Musik, Editionstechnik, Genderforschung	4

B. Jazz und Populärmusik		ECTS
SE	z.B. Stilformen des Jazz und der Populärmusik; Ausgewählte Analyse-Themen; Jazz-Solopiano, Medienkunst in der Pop-Avantgarde, Genderforschung	8
VO	z.B. Personalstile von Chick Corea, Miles Davis, Joe Zawinul; die afro-amerikanische Folklore; Schriftliche und orale Tradierungsformen, Genderforschung	4

C. Musikkulturen der Welt		ECTS
SE	z. B. Musik im interkulturellen Vergleich, Musikologische Grundbegriffe und –konzepte, Neue ethnomusikologische Forschungsansätze, Tradition und Moderne in nicht-westlichen Kulturen, Genderforschung	8
VU	z. B. Public Writing, Musikethnologie und Neue Medien, Feldforschungsmethoden und Dokumentationstechniken, Theorie und Praxis nicht-westlicher Musik II, Genderforschung	4

D. Musikpsychologie und Akustik		ECTS
SE	z. B. Computergestützte Musikforschung, Quantitative und qualitative Forschungsmethoden , Aktuelle naturwissenschaftlichen Musikforschung, Genderforschung	8
VO	z. B. Aktuelle Forschung zur Musikpsychologie, Aktuelle Forschung zur musikalischen Akustik, Musikphysiologie; UE Sound Design, Genderforschung	4

E. Ästhetik und Gesellschaft		ECTS
SE	z. B. Die Ordnung der Künste – Philosophische Klassifizierungen und Wahrnehmungen in der Kunstformung von der Antike bis zur Gegenwart, Produktions- und Rezeptionsästhetik, Musik der Moderne, Multimediale Formen, Genderforschung	8
VO	z. B. Soziologie der europäischen Kunstmusik I und II, Ästhetik der Elektronischen Musik, Genderforschung	4

Alle Lehrveranstaltungen, soweit es sich nicht um freie Wahlfächer handelt, beinhalten zwei Kontaktstunden. Als Teilungsziffer für Seminare (SE) wird 20 festgelegt.

Wenn ein ausreichendes Angebot an Parallel-Lehrveranstaltungen aus logistischen Gründen nicht möglich ist und die festgelegte Höchstzahl der Teilnehmenden überschritten wird, erfolgt die Aufnahme der Studierenden in die Lehrveranstaltungen nach folgenden Kriterien:

1. Pflichtfach vor gebundenem Wahlfach vor freiem Wahlfach;
2. Auf Grund einer Rückstellung im vorhergehenden Semester wird laut Warteliste Pflichtfach vor gebundenem Wahlfach vor freiem Wahlfach gereiht;
3. Entscheidung durch Los.

Für Studierende in internationalen Austauschprogrammen sowie für Studierende in besonderen Notlagen werden Plätze im Ausmaß von zehn Prozent der verfügbaren Plätze bis zum Beginn der Lehrveranstaltung freigehalten.

§ 6. Lehrveranstaltungsprüfungen

Lehrveranstaltungsprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten dienen, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden. Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt die Beurteilung nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auf Grund von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Bei diesen Lehrveranstaltungen werden die Studierenden am Beginn des Semesters von den Leitern/innen der Lehrveranstaltungen in geeigneter Weise über die Beurteilungskriterien, die erforderlichen schriftlichen Arbeiten sowie gegebenenfalls Abgabetermine informiert.

UE (Übungen), VU (Vorlesungen mit Übung), PS (Proseminare), SE (Seminare) und KL (Kolloquien) sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, deren Erfolg in Form einer Beurteilung festgestellt wird. Lautet die Beurteilung „nicht genügend“ sind die Lehrveranstaltungen zu wiederholen. Ab der zweiten Wiederholung kann auf Antrag der/des Studierenden die Beurteilung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter auch in einem Prüfungsakt erfolgen. Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter dürfen Studierende bei maximal drei Lehrveranstaltungsterminen abwesend sein, um positiv beurteilt werden zu können.

Der Erfolg von Vorlesungen (VO) wird durch eine Prüfung festgestellt. Der/die Lehrende kündigt im Lehrveranstaltungsverzeichnis / Onlineverzeichnis die Art dieser Prüfung (mündlich oder schriftlich) an.

Für die Beurteilung des Studienerfolgs sowie die Wiederholung von Prüfungen gilt die Satzung der Karl-Franzens-Universität Graz (§§ 33-35 des Satzungsteils Studienrecht).

Die Durchführung von Experimenten im Labor wie im Feld sowie von schriftlichen Arbeiten (mit Ausnahme der Masterarbeit) ist auch in Teamarbeit möglich. Die Leistung der einzelnen teilnehmenden Studierenden muss gesondert beurteilbar sein.

§ 7. Prüfungsordnung

Die Prüfungsleistungen bestehen aus allen nach § 5 dieses Curriculums positiv beurteilten Leistungen: den Lehrveranstaltungsprüfungen, einer abschließenden kommissionellen mündlichen Masterprüfung (4 ECTS-Anrechnungspunkte) sowie einer Masterarbeit (22 ECTS-Anrechnungspunkte), die im fachlichen Zusammenhang mit einem Seminar aus einem der Module steht. Eine Beratung der Wahl des Themas der Masterarbeit mit dem vorgesehenen Betreuer / der vorgesehenen Betreuerin ist verpflichtend. Das Thema der Masterarbeit ist dem zuständigen Organ vor Beginn der Bearbeitung zu melden.

Die Masterarbeit ist eine selbständige wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten und in sprachlich angemessener Weise abzufassen. Die Beurteilung der Masterarbeit erfolgt durch den Betreuer/die Betreuerin.

Die abschließende kommissionelle Prüfung ist eine mündliche Prüfung über zwei Module als Prüfungsfächer, von denen eines dasjenige ist, dem die Masterarbeit thematisch zuzuordnen ist. Die Prüfungsdauer beträgt jeweils 30 Minuten, insgesamt 1 Stunde. Von den zuständigen Organen der KFU und KUG wird gemeinsam ein Prüfungssenat aus drei Personen mit Lehrbefugnis eingesetzt, in dem Mitglieder beider Universitäten vertreten sein sollen.

Die Beurteilung des Studienerfolgs (Gesamtnote) richtet sich nach den Bestimmungen des § 73 UG 2002.

§ 8. Übergangsbestimmungen

Dieses Curriculum tritt nach dem auf die Verlautbarung folgenden 1. Oktober in Kraft. Ab dem Inkrafttreten dieses Curriculums sind alle an der Karl-Franzens-Universität für das Diplomstudium zugelassenen Studierenden des Studiums Musikwissenschaft, deren bereits absolvierte Studienleistungen denen eines abgeschlossenen Bachelorstudiums gleichwertig sind, nach entsprechender Feststellung der Gleichwertigkeit durch das zuständige Organ berechtigt, in das Masterstudium Musikologie überzutreten. Prüfungsleistungen, die im Diplomstudium Musikwissenschaft abgelegt wurden, sind als Abschluss der entsprechenden Studienleistungen des Masterstudiums Musikologie anzuerkennen.

Studierende, die ihr Diplomstudium Musikwissenschaft vor dem 1. Oktober 2006 begonnen haben und dieses nicht bis zum Ende des Sommersemesters 2011 abgeschlossen haben, sind nach diesem Zeitpunkt dem Curriculum für das Bachelorstudium zu unterstellen.